

Nummer: 2022/0152

Publikationsdatum: 16.03.2022, Ausgabe 11/2022

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: [Sicherheitsdepartement](#)

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 9

Für nachstehende Verkehrswege ergehen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Aufenthaltsqualität im Quartier sowie zur Sicherstellung der Befahrbarkeit für die Blaulichtorganisationen und städtische Kehrrichtentsorgung folgende Verkehrsvorschriften:

Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung (Begegnungszone)

Die Begegnungszone «Wickenweg» wird um die Algierstrasse (Teilstück Altstetterstrasse bis Kehrplatz), den Distelweg und die Erlenstrasse ergänzt.

Die Begegnungszone «Wickenweg» umfasst neu die folgenden Strassenzüge:

- Algierstrasse, Teilstück Altstetterstrasse bis Kehrplatz
- Distelweg
- Erlenstrasse
- Wickenweg

In der Begegnungszone kommen folgende Verkehrsregeln zur Anwendung:

- a. Das Signal Begegnungszone kennzeichnet Strassen in Wohn- oder Geschäftsbereichen, auf denen die Zufussgehenden und Benützerinnen und Benützer von fahrzeugähnlichen Geräten die ganze Verkehrsfläche benutzen dürfen. Sie sind gegenüber Fahrzeugführenden vortrittsberechtigt, dürfen jedoch die Fahrzeuge nicht unnötig behindern.
- b. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h.
- c. Das Parkieren ist nur an den durch Signale oder Markierungen gekennzeichneten Stellen erlaubt. Für das Abstellen von Fahrrädern gelten die allgemeinen Vorschriften über das Parkieren.

Distelweg

Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahlkreis 8048

Das Parkieren von Motorwagen ist an Werktagen von 8.00 bis 19.00 Uhr nur für eine bestimmte Zeit gemäss örtlicher Signalisation bzw. Markierung und der hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringenden Parkscheibe für die «Blaue Zone» gestattet. Die Ankunftszeit ist auf der Parkscheibe zutreffend einzustellen und darf bis zur Wegfahrt nicht mehr verändert werden. Ausgenommen sind Anwohnende und Geschäftsbetriebe gemäss Artikel 2 der Parkkartenvorschriften über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenvorschriften vom 27. November 2011, mit Änderung vom 1. Januar 2013)

und Inhabende von Tages- und Schichtbewilligungen:
auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Nr. 36, gemäss örtlicher
Signalisation und Markierung.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem
Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Es werden aufgehoben:

Algierstrasse

Die Verfügung des Polizeivorstands vom 5.1.1973: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem südöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Altstetter- und der Erlenstrasse, zwischen der Erlenstrasse und dem Wickenweg, zwischen dem Wicken- und dem Distelweg, zwischen dem Distelweg und dem Kehrplatz (inkl.).

In der Verfügung des Polizeivorstands vom 24.6.1991: Zonen mit Geschwindigkeitsbeschränkung (Tempo 30). Die Höchstgeschwindigkeit wird auf 30 km/h beschränkt. Buchstabe e) Zone innerhalb Rautistrasse / Girhaldenstrasse / Friedhofstrasse (inkl.) / Grünzone Sportanlage Buchlern / Algierstrasse (inkl.) / Altstetterstrasse, umfasst den Strassenzug: Algierstrasse, Teilstück Altstetterstrasse/Zwischenbächen.

Distelweg

In der Verfügung des Polizeivorstands vom 28.6.1977: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Algierstrasse und dem Vetterliweg, zwischen dem Vetterliweg und der Strasse Zwischenbächen.

In der Verfügung des Polizeivorstands vom 24.6.1991: Zonen mit Geschwindigkeitsbeschränkung (Tempo 30). Die Höchstgeschwindigkeit wird auf 30 km/h beschränkt. Buchstabe e) Zone innerhalb Rautistrasse / Girhaldenstrasse / Friedhofstrasse (inkl.) / Grünzone Sportanlage Buchlern / Algierstrasse (inkl.) / Altstetterstrasse, umfasst den Strassenzug: Distelweg.

In der Verfügung des Polizeivorstands vom 24.3.1994: Parkflächen «Blaue Zone». Das Parkieren von Motorwagen ist an Werktagen von 8.00 bis 19.00 Uhr nur für eine bestimmte Zeit gemäss örtlicher Signalisation bzw. Markierung und der hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringenden Parkscheibe für die «Blaue Zone» gestattet. Die Ankunftszeit ist auf der Parkscheibe zutreffend einzustellen und darf bis zur Wegfahrt nicht mehr verändert werden. Ausgenommen sind Anwohner und Geschäftsbetriebe gemäss Artikel 2 der Parkkartenvorschriften über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenvorschriften vom 17.4.1986) sowie die Inhaber von Tages- oder Schichtbewilligungen: – Distelweg

Erlenstrasse

In der Verfügung des Polizeivorstands vom 28.6.1977: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Algierstrasse und dem Vetterliweg, zwischen dem Vetterli- und dem Eulenweg; auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen dem Vetterliweg und der Algierstrasse.

In der Verfügung des Polizeivorstands vom 24.6.1991: Zonen mit Geschwindigkeitsbeschränkung (Tempo 30). Die Höchstgeschwindigkeit wird auf 30 km/h beschränkt. Buchstabe e) Zone innerhalb Rautistrasse / Girhaldenstrasse / Friedhofstrasse (inkl.) / Grünzone Sportanlage Buchlern / Algierstrasse (inkl.) / Altstetterstrasse, umfasst den Strassenzug: Erlenstrasse.

Gegen diese Anordnung kann beim Stadtrat (Postfach, 8022 Zürich) innert 30 Tagen ein schriftliches Begehren um Neu beurteilung gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften sind im Anhang einsehbar.

Anhang

- Unterlagen Verkehrsvorschriften